

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19.12.2023

2. Verordnung: Gemeindebrandschutzordnung

VERORDNUNG ÜBER DEN BRANDSCHUTZ IN DER STADT BLUDENZ

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023 und des § 55 Abs. 4 Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 16/1949 idgF, wird verordnet:

§ 1

Feuerwehr

Entsprechend der örtlichen Gliederung bestehen im Gemeindegebiet der Stadt Bludenz die Ortsfeuerwehr Bludenz und die Ortsfeuerwehr Bings-Stallehr. Die Ortsfeuerwehr Bludenz ist, im Sinne des § 34 Abs. 2 Feuerpolizeiordnung, Hauptfeuerwehr.

§ 2

Brandschutzbereiche

Das Gebiet der Stadt Bludenz wird in drei Brandschutzbereiche eingeteilt. Zur Brandbekämpfung sind zuständig:

1. Die Ortsfeuerwehr Bludenz für das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Bereiche, die unter 2. und 3. genannt sind.
2. Die Ortsfeuerwehr Bings-Stallehr für den Bereich Bings und Radin.
3. Für den Bereich Außerbraz ist die Ortsfeuerwehr Braz zuständig.

§ 3

Alarmierung

Die Alarmierung ist mittels Alarmplan, hinterlegt bei der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle, geregelt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Brandschutzordnung der Stadt Bludenz vom 04. Februar 1957 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

S i m o n T s c h a n n

